



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6207

Kiel, 26.08.2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 19/3048**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Aus Sicht der DPoIG ist es tatsächlich erforderlich, gesetzgeberisch lückenfüllend tätig zu werden. Bestimmte Fallkonstellationen der Erfüllungsübernahme des Dienstherrn sind bisher nicht berücksichtigt, gleichwohl handelt es sich um in der Polizei vergleichsweise häufig auftretende Fallkonstellationen.

Die Polizei hat naturgemäß recht häufig mit Personen zu tun, die keinen festen Wohnsitz haben. Hier ist ein dem Gesetz nach bisher noch erforderlicher erfolgloser Vollstreckungsversuch von vornherein unmöglich. Hier ist es folgerichtig, rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, dem Dienstherrn eine Erfüllungsübernahme auch unter anderen Voraussetzungen zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der DPoIG diesbezüglich zielführend.

Die Frage ist, ob auch die weitere Fallkonstellation, die im Gesetzentwurf als Absatz 4 zugefügt wird, hinreichend geregelt ist. Selbstverständlich ist es keine Seltenheit, dass Polizeibeamtinnen und –beamte Schäden erleiden, die durch Personen verursacht wurden, die zum Beispiel wegen fehlender Schuldfähigkeit hierfür nicht verantwortlich gemacht werden können. Deshalb ist es richtig, ein Verfahren zu beschreiben, um so genannte „billige Härten“ zu vermeiden. Hier wird der Gedanke der Opferentschädigung auch im Beamtenrecht konsequent weitergeführt. Allenfalls wird zu bedenken gegeben, ob die

Vorschrift als „Kann“- Vorschrift hinreichend verbindlich ist. Insofern ist mindestens eine weitergehende Regelung über die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens unbedingt erforderlich. Das Verfahren soll bürokratisch einfach gehalten werden, eine zeitnahe und zügige Bearbeitung von Ansprüchen sichergestellt werden. Die DPoIG könnte sich auch vorstellen, dass der Absatz zu einer „Soll“- Bestimmung umformuliert noch mehr Bindekraft entwickelt.

Beide im Gesetzentwurf vorgebrachten Fallkonstellationen sind regelungsbedürftig und eine gesetzliche Regelung wird durch die DPoIG ausdrücklich befürwortet. Der eingebrachte Gesetzesentwurf erscheint zielführend. Eine Befassung mit der Fragestellung, ob ein Ausgleich des Dienstherrn im Rahmen einer Härtefallprüfung als Soll- Vorschrift nicht bindender und deshalb zielführender ist, erscheint aus unserer Sicht sinnvoll und angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau  
Landesvorsitzender